

Musikverein Stammheim e. V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der im Jahre 1877 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Stammheim e.V." und hat seinen Sitz in Calw-Stammheim.
- (2) Der Organisationsbereich erstreckt sich auf den Stadtteil Calw-Stammheim.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Blasmusik-Kreisverband Calw e.V. und somit auch Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDBV).
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Nummer VR 146 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
- (2) Zu diesem Zwecke erfolgen
 - a) regelmäßige Proben,
 - b) Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, u.a. bei Mitgliedsvereinen des Bund deutscher Blasmusikverbände und seiner Unterverbände,
 - d) Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, insbesondere von Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig, er verwendet seine Einnahmen nur zur Bestreitung der auf Rechnung seiner Ziele notwendigen Aufgaben. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt nach Maßgabe § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung des Landes Baden-Württemberg. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung der Aufnahme binnen eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich die Generalversammlung anrufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Bund deutscher Blasmusikverbände verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich die Generalversammlung anrufen. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.
- (3) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (4) Die Mitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und sonstige vereinsbezogene Geldforderungen zu entrichten.
- (5) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein sind vereinseigene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso Mitglieder, die eine vierzigjährige aktive Mitgliedschaft im Verein erworben haben.
- (2) Personen, die sich um die Vereinsführung besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) Organe im Jugendbereich
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzung der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss.

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Calw unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz 1; jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und dem Bericht der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - f) Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins -und-
 - i) den Austritt aus einem übergeordneten Dachverband.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der 1. Vorsitzende und sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen vergütet.
- (6) Vorstandsmitgliedern, oder sonst ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, kann eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung soll die gesetzlich festgelegte Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.

§ 9 Organe im Jugendbereich

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe im Jugendbereich sind in der vereinseigenen Jugend-Ordnung geregelt. Änderungen der Jugend-Ordnung werden vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 10 Änderung der Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied als Antrag, jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Änderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Calw, Stadtteil Stammheim, übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein neu gegründeter Musikverein in Calw-Stammheim mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne im Stadtteil Stammheim gegründet, so hat die Stadt Calw, Stadtteil Stammheim, das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Stammheim zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt einer anderen Verwendung zustimmt.

Die Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung am 19. März 2011 verabschiedet und am 25. März 2011 in das Vereinsregister 146 beim Amtsgericht Calw eingetragen.

Albrecht Hårdter
1. Vorsitzender

Jürgen Bernhardt
2. Vorsitzender